

ELTIF-Regulatorik im Überblick

ELTIF: Die Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (European Long-Term Investment Funds, ELTIFs) vom 29.04.2015 (VO (EU) 2015/760) wurde am 19.05.2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 08.06.2015 in Kraft. Die Verordnung gilt seit 09.12.2015 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Ziel des europäischen Gesetzgebers war es, kleineren institutionellen Investoren und auch Privatanlegern in einem regulierten Rahmen Zugang zu illiquiden Assetklassen zu verschaffen.

Auflagen und Management: Ausschließlich qualifizierte Alternative Investment Fund Manager (AIFM) sind berechtigt, einen Fonds als ETIF-Vehikel aufzulegen und zu managen. Ein ELTIF darf nur in EU-Staaten herausgebracht und vertrieben werden. Auf Grund der EU-weit einheitlichen Regulierung ist es ausreichend, den Fonds bei den zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes zu melden, in dem er aufgelegt wurde. Danach kann der Vertrieb auch in jedem anderen Land der Europäischen Union erfolgen. Eine zusätzliche Zulassung bei der entsprechenden nationalen Finanzaufsicht ist nicht erforderlich. Da ELTIF EU-weit einheitlich reguliert sind, unterliegen sie strengen Anforderungen an die Kostentransparenz. Auch müssen Anleger ganz genau wissen, wie lange ihr Geld im Fonds gebunden bleibt.

Investition: Ein ELTIF muss mindestens 70 % des Fondsvermögens in illiquide Assetklassen wie Infrastruktur oder Private Equity anlegen. Investitionen in Immobilien sind möglich, dabei muss es sich aber um langfristig ausgerichtete öffentliche Investitionsobjekte wie Krankenhäuser oder Studentenwohnheime handeln. In Sachwerte, etwa Windräder oder Schiffe, kann ein ELTIF direkt investieren, wobei jedes einzelne Engagement zehn Millionen Euro nicht übersteigen darf. Zudem darf sich jede Direktinvestition auf höchstens 10% des Fondsvermögens belaufen. Bis zu 30 % kann der Fonds außerdem auch in UCITS-konforme liquide Assets investieren.

Ausschluss: Investition in Rohstoffe sind nicht erlaubt. Verboten sind außerdem Leerverkäufe. Auch eine Wertpapierleihe, die 10 % des Fondsvermögens übersteigt, ist untersagt. Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls nicht zulässig, es sei denn, sie dienen der Risikoabsicherung. Ein ELTIF darf in andere Fonds anlegen, jedoch nicht als Dach- und Feederfonds fungieren.

Vertrieb: Fonds in einer ELTIF-Hülle dürfen auch an Privatanleger vertrieben werden, dafür gelten allerdings besondere Vorschriften. So haben Berater zunächst zu prüfen, ob das liquide Anlagevermögen eines Kunden 500.000 € übersteigt. Ist das nicht der Fall, muss er zumindest über 100.000 € frei verfügen können. In diesem Fall dürfen maximal 10 % dieser Summe in einen ELTIF investiert werden.

Fremdkapital: Fonds Der Einsatz von Fremdkapital ist auf Portfolioebene auf 30 % des Fondsvermögens beschränkt.

Laufzeit: Die EU-Verordnung sieht keine bestimmte Investitionsdauer vor. Allerdings ist ein Laufzeitende wenigstens verpflichtend zu definieren.